



Übersichtsplan ohne Maßstab

Zusammenfassende Erklärung

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eisendorf,

Kreis Rendsburg-Eckernförde

(gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

Für das Gebiet nördlich und südlich der Straße 'In de Loh', nördlich im Anschluss an die vorhandene Bebauung, südlich für den Bereich der Hausnummern 6a bis 12

Bearbeitung:

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner

Holzoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431-6646990 - Fax: 0431-66469929 - Mail: info@b2k-architekten.de

Bearbeitung: 7.11.2016

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensablauf	3
3. Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
4. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	5
6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung	9

1. Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB:

Nach § 6 BauGB wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wirksam. Der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der dargelegt wird, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Verfahrensablauf

Die Gemeinde hat am 03.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.10.2015 öffentlich bekanntgemacht. Da der Geltungsbereich um den Bereich, der südlich der Straße 'In de Loh' liegt, erweitert werden sollte, wurde am 24.02.2016 ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.10.2015, i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, der Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt. Die Einwohnerversammlung fand am 24.02.2016 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 26.02.2016 bis zum 31.03.2016 durchgeführt.

Die Gemeinde hat am 06.06.2016 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.09.2016 bis zum 07.10.2016 statt. In dem gleichen Zeitraum wurde die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte am 26.10.2016. Der abschließende Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.10.2016 von der Gemeinde gefasst.

3. Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach Baugrundstücken. Es leben in der Gemeinde einige junge Familien, die zur Zeit in einer Mietwohnung wohnen, aber den Wunsch haben, ein Eigenheim zu bauen. Die Gemeinde ist bestrebt, diesen Familien Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen, damit diese in Eisendorf wohnen bleiben können. Für die Gemeinde ist es wichtig, dass junge Menschen, die sich seit Jahren ins Gemeinwesen einbringen (u.a. in der Freiwilligen Feuerwehr), im Dorf wohnen bleiben. Ein Fortbestand der dörflichen Infrastruktur und des aktiven Gemeinwesens ist nur möglich, wenn junge Familien im Dorf wohnen bleiben bzw. nach Eisendorf ziehen.

Die Gemeinde hat ein Innenbereichsgutachten erstellen lassen. In diesem wurde das Plangebiet der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als die am besten geeignete potentielle Baufläche ermittelt. An der Nordseite der Straße 'In de Loh' können circa sechs Baugrundstücke für Einfamilienhäuser entstehen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, den Bereich, der nördlich der Straße 'In de Loh' liegt, als 'Wohnbaufläche' darzustellen.

Der Bereich, der südlich der Straße 'In de Loh' liegt, wird ebenfalls als 'Wohnbaufläche' dargestellt. Hierdurch wird die Voraussetzung geschaffen, um für diesen Bereich eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB aufstellen zu können. Über eine Entwicklungssatzung könnten zu einem späteren Zeitpunkt Baurechte festgesetzt werden, die über den Bestandsschutz nach § 35 Abs. 4 BauGB hinausgehen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB erfolgte im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Bereich des Plangebietes, der nördlich der Straße 'In de Loh' liegt, wird von einer Ackerfläche eingenommen. Zwischen der Ackerfläche und der Straße 'In de Loh' verläuft ein Knick. In dem Abschnitt des Knicks, der innerhalb des Plangebietes verläuft, stocken neun alte Eichen. Der Knickabschnitt hat eine Länge von ca. 130 m. Der Knick ist nach § 21 LNatSchG geschützt.

Da der Knick zwischen der Straße und den geplanten Baugrundstücken liegt, ist er durch die Planung stark betroffen. Aufgrund der geplanten einreihigen Straßenrandbebauung ergeben sich für den gesamten Knickabschnitt erhebliche Konflikte. Der Nutzungsdruck, der für den Knick entstehen wird, wird dazu führen, dass der Gehölzbestand in seiner heutigen Ausprägung nicht zu erhalten sein wird. Die zukünftigen Eigentümer der Baugrundstücke werden den Wunsch haben, die straßenzugewandte Seite ihrer Grundstücke nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Ein wild wachsender Gehölzbestand, der mehrere Meter hoch ist und den Blick auf die Häuser und Vorgärten verstellt, wird von den meisten Eigentümern nicht geduldet werden. Dies entspricht den Erfahrungen, die in vielen Baugebieten in den letzten zehn Jahren gemacht wurden.

Der Konflikt wird dadurch gelöst, dass der Knick aus dem gesetzlichen Schutz entlassen wird. Es wird von einem Totalverlust ausgegangen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass der Knick im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen ist. Es werden auf einer Fläche, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, Knicks mit einer Länge von insgesamt 260 m neu angelegt.

Es werden voraussichtlich sieben der neun Überhälter erhalten. Der Verlust von zwei Überhaltern wird durch die Ersatzpflanzung von Bäumen im Verhältnis 1 : 3 ausgeglichen. Es werden somit sechs Bäume neu gepflanzt werden.

Die Schaffung eines Wohngebietes wird zu Flächenversiegelungen führen. Diese stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die auf der Ebene des Bebauungsplanes genau ermittelt und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Der Gemeinde verfügt über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Durch die Beseitigung des Knicks und der zwei Bäume gehen Nistplätze von verschiedenen Vogelarten verloren. Hierbei handelt es sich um weit verbreitete und häufig vorkommende Vogelarten. Durch die Neuanlage der Knicks und die Pflanzung der Ersatzbäume werden Ersatz-Nistplätze für die betroffenen Vogelarten geschaffen.

Die Beseitigung der beiden Bäume führt zu einem Verlust von potentiellen Tagesverstecken für Fledermäuse. Als Ausgleich werden an den verbleibenden Bäumen insgesamt vier Fledermaus-Kästen aufgehängt.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgebracht. In der Planung sind alle vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken zu prüfen. Die Gemeinde hat hierbei die Aufgabe, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Einwohnerversammlung durchgeführt. Es wurden Fragen von den Bürgern gestellt. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde

- a) Der bis zum Jahr 2025 verbleibende wohnbauliche Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Eisendorf umfasst maximal elf Wohneinheiten.

Durch die Planung sollten ursprünglich acht Einfamilienhaus-Grundstücke geschaffen werden. Das Plangebiet wurde verkleinert, so dass nun nur noch maximal sechs Einfamilienhaus-Grundstücke entstehen können.

- b) Die Planung verstärkt eine bandartige Entwicklung.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und des Kreises Rendsburg-Eckernförde fand am 28.04.2016 eine Besprechung mit beiden Behörden statt. Es wurde der Gemeinde auferlegt, dass sie die Voraussetzungen schaffen soll, dass langfristig eine bauliche Entwicklung nördlich des Plangebietes erfolgen kann. Hierdurch kann erreicht werden, dass die bandartige Entwicklung, die

durch die vorliegende Planung entsteht, langfristig Bestandteil eines abgerundeten Siedlungsgebietes werden kann.

Außerdem wurde festgelegt, dass das geplante Baugebiet von ursprünglich acht auf sechs Grundstücke verkleinert wird. Hierdurch wird die Länge der bandartigen Entwicklung verringert.

- c) Die Planung führt zu einem Eingriff in den Knick.

Der Eingriff in den Knick ist unvermeidlich.

- d) Die Alternativenprüfung muss schlüssiger dargestellt werden.

Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.

- e) Damit die Erschließung der nördlich angrenzenden Fläche als potentielle Erweiterungsfläche für die Siedlungsentwicklung gesichert ist, ist in der Planung eine Trasse für eine nach Norden führende Erschließungsstraße vorzusehen.

Die Erschließung der nördlich angrenzenden Fläche wird im Bebauungsplan Nr. 5 geregelt werden. Die Trasse für die Erschließungsstraße wird westlich des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufen.

- f) In dem Bereich, der südlich der Straße 'In de Loh' liegt, sollen bei den Grundstücken, die innerhalb der 'Wohnbaufläche' liegen, die Grundstückstiefen auf den baulichen Bestand reduziert werden.

Die Grundstückstiefen wurden dahingehend verringert, dass die Grundstückstiefen zwischen 30 m und 35 m betragen.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht

- a) Für die Knick-Beseitigung ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Flächennutzungsplan beim 'Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten' zur Genehmigung eingereicht wird, muss eine in Aussicht gestellte Ausnahmegenehmigung vorliegen.

An der Besprechung, die am 28.04.2016 stattgefunden hat, hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde teilgenommen. Sie hat in diesem Gespräch erklärt, dass sie der Planung zustimmen kann, wenn das Plangebiet verkleinert wird und der gesamte Knickabschnitt durch die Neuanlage von Knicks im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen wird. Das Plangebiet wurde um zwei Baugrundstücke verkleinert. Der Knick-Ausgleich erfolgt auf einer Fläche, die wenige hundert Meter vom Plangebiet entfernt liegt.

- b) Es muss eine lärmtechnische Untersuchung in Bezug auf die nordwestlich angrenzende Kfz-Werkstatt durchgeführt werden.

Es wurde eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass der Betrieb der ansässigen Kfz-Werkstatt zu keinen Konflikten mit der geplanten Wohnnutzung (Wohnbaufläche) führen wird.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

A) Fachdienst Regionalplanung

- a) Die Prüfung von möglichen Planungsalternativen ist nicht ausreichend. Hierbei ist auf die anderen potentiellen Bauflächen einzugehen, die im Zuge des Innenbereichsgutachtens untersucht wurden.

Die Begründung wurde überarbeitet. Es wurde dargelegt, warum die Fläche, die Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, am besten geeignet ist, um kurzfristig eine Anzahl von Baugrundstücken zu entwickeln, die mit dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde bis zum Jahr 2025 vereinbar ist.

- b) Bei einer Festsetzung von zwei Wohneinheiten je Wohngebäude ergibt sich bei acht Einfamilienhaus-Grundstücken eine Anzahl von maximal 16 Wohneinheiten. Damit wird der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis zum Jahr 2025, der der Gemeinde maximal noch elf Wohneinheiten zugesteht, überschritten.

Durch die Reduktion der Anzahl der Baugrundstücke von acht auf sechs können bei dieser Festsetzung nur noch maximal zwölf Wohneinheiten entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß nur in durchschnittlich ca. 15 % der Einfamilienhäuser eine zweite Wohnung (z.B. als Einliegerwohnung) errichtet wird. Es ist somit absolut unwahrscheinlich, dass auf den sechs Baugrundstücken zwölf Wohneinheiten entstehen werden.

- c) Die 'Wohnbaufläche', die südlich der Straße 'In de Loh' dargestellt ist, ermöglicht im Südosten aufgrund der Grundstückstiefen eine zweite Baureihe. Deshalb sollten in diesem Bereich die Grundstückstiefen verringert werden.

Die Planung wurde dahingehend geändert, dass die Grundstückstiefen im südöstlichen Bereich der 'Wohnbaufläche' verringert wurden.

B) Untere Naturschutzbehörde

- a) Durch die Planung ist ein Knick betroffen. Es ist zu prüfen, ob die Eingriffe in den Knick vermieden oder zumindest verringert werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erhalt des Knicks nicht möglich ist, da durch die geplante Wohnnutzung ein sehr starker Nutzungsdruck auf diesen ausgeübt werden wird.

- b) Die Bäume werden die südlichen Bereiche der Grundstücke beschatten.

Da die Bäume an der Südseite der geplanten Baugrundstücke stehen, werden sie besonders zur Mittagszeit Teile der Grundstücke beschatten. Die Baufenster werden so angeordnet werden, dass die Terrassen und ein bedeutender Flächenanteil der Gärten so ausgerichtet werden kann, dass eine Besonnung am Nachmittag und am Abend möglich ist.

- c) Es sollen Alternativen aufgezeigt werden.

Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass der Knick nicht zu erhalten ist. Die einzige Möglichkeit, den Knick zu erhalten, wäre gegeben, wenn man auf eine Bebauung verzichten würde. Die Gemeinde hat bereits bei der städtebaulichen Begründung dargelegt, warum der gewählte Standort aus städtebaulicher Sicht der

am besten geeignetste ist. Die Beeinträchtigung des Knicks soll im Verhältnis 1 : 2 durch die Neuanlage von Knicks ausgeglichen werden.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Ackerflächen zu Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) führen wird, die auf das Plangebiet einwirken werden.

Die landwirtschaftlichen Immissionen, die durch die Bewirtschaftung der Felder entstehen, müssen von den zukünftigen Bewohnern der Baugrundstücke hingenommen werden. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde

- a) Im Bereich, der südlich der Straße 'In de Loh' liegt, wurden die Grundstückstiefen bezogen auf die dargestellte 'Wohnbaufläche' nicht, wie verabredet, verringert.

Der Sachverhalt ist nicht zutreffend. Im östlichen Bereich der 'Wohnbaufläche' wurden die Grundstückstiefen um 5,00 bis 20,00 m reduziert. Die Tiefe der 'Wohnbaufläche' beträgt dort zwischen 30,00 und 35,00 m. Dies entspricht gängigen Grundstückstiefen.

- b) Bei den vorgelegten Planunterlagen fehlte der Lageplan des Innenbereichsgutachtens, der als Anlage in der Begründung aufgeführt ist.

Hierbei handelt es sich um ein Versehen. Bei den Planunterlagen, die zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes beim 'Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten' eingereicht werden, wird der Lageplan als Anlage zur Begründung beigelegt sein.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

A) Fachdienst Regionalentwicklung

- a) Es fehlt der Lageplan zum Innenbereichsgutachten, auf den sich die Ausführungen in Kapitel 6 der Begründung beziehen.

Hierbei handelt es sich um ein Versehen. Bei den Planunterlagen, die zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes beim 'Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten' eingereicht werden, wird der Lageplan als Anlage zur Begründung beigelegt sein.

- b) Die Darstellung der 'Wohnbaufläche', die südlich der Straße 'In de Loh' liegt, wurde nicht gemäß der Absprache, die im Rahmen der gemeinsamen Besprechung getroffen worden war, auf den baulichen Bestand reduziert.

Der Sachverhalt ist nicht zutreffend. Im östlichen Bereich der 'Wohnbaufläche' wurden die Grundstückstiefen um 5,00 bis 20,00 m reduziert. Die Tiefe der 'Wohnbaufläche' beträgt dort zwischen 30,00 und 35,00 m. Dies entspricht gängigen Grundstückstiefen.

B) Untere Naturschutzbehörde

- a) Es werden verschiedene Anforderungen benannt, die sich auf den Umweltbericht beziehen, der für den Bebauungsplan Nr. 5 erstellt werden muss. Die Anforderungen beziehen sich unter anderem auf die Eingriffsermittlung und den Nachweis von geeigneten Ausgleichsflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen, die sich auf die Inhalte des Umweltberichtes beziehen, der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 zu erstellen ist, bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nur als Hinweise angesehen werden können.

- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Fledermaus-Kästen, die als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) vorgesehen sind, an den zu erhaltenden Bäumen angebracht werden müssen, bevor die beiden Überhänger gefällt werden.

Diese Auflage wird von der Gemeinde als Vorhabenträgerin beachtet werden.

6. Andere Planungsmöglichkeiten/Standortentscheidung

Die Gemeinde hat in den Jahren 2013 und 2014 ein Innenbereichsgutachten erstellen lassen, um das Potential an Wohnbauflächen im Innenbereich bewerten zu können. Hierbei wurden vier Baulücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (nach § 34 BauGB) festgestellt. Hiervon sind zwei Baulücken aufgrund von landwirtschaftlichen Immissionen (Rinderhaltung) bzw. von Lärmimmissionen (Schlosserei) nicht für eine Wohnbebauung geeignet. Die anderen beiden Baulücken stehen ebenfalls nicht für eine Bebauung zur Verfügung, da die Eigentümer nicht an einem Verkauf der Flächen interessiert sind.

Ein Umnutzungspotential von ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen ist nicht gegeben. Teilweise wurden die ehemaligen Wirtschaftsgebäude einiger Hofstellen bereits zu Wohnungen umgebaut. Teilweise ist eine Umnutzung aufgrund von Geruchsmissionen, die von benachbarten Hofstellen ausgehen, nicht möglich.

Da im Innenbereich nur ein sehr geringes Entwicklungspotential für die Wohnbebauung besteht, wurden im Innenbereichsgutachten auch potentielle Bauflächen im Außenbereich untersucht. Insgesamt wurden acht Bauflächen untersucht.

Nach Ansicht der Gemeinde stellt die Fläche, die Gegenstand der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die am besten geeignete Fläche dar, die kurzfristig für eine Wohnbebauung zur Verfügung steht. Neben der Lage und Größe der Flächen sowie der zu erwartenden Erschließungskosten war die Verfügbarkeit der Flächen ein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidungsfindung. Gerade weil es das Anliegen der Gemeinde ist, kurzfristig Bauplätze für den örtlichen Bedarf bereitzustellen, kommen nur Flächen in Betracht, auf die die Gemeinde einen Zugriff hat

bzw. die sie erwerben kann. Wenn ein privater Eigentümer nicht an dem Verkauf seiner Fläche interessiert ist, weil er sie selbst nutzen möchte (z.B. für die Landwirtschaft), steht sie für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung.

Eisendorf, den 28. November 2016

Unterschrift/Siegel


Bernd Irps
- Bürgermeister -



Aufgestellt: Kiel, den 7.11.2016

B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HOLZKOPPELWEG 5 * 24118 KIEL * FON 0431 664699-0 * FAX 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

